

nach Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Pflichten sollte der Betreuer entweder aus dem unmittelbaren Lebenskreis des Jugendlichen, aus dem Betrieb oder aus der Schule gewonnen werden.

Geldstrafen

Die Übernahme der Verwirklichung der Geldstrafen durch die Gerichte gestattet es ihnen, die Rechtsprechungspraxis und deren Wirksamkeit hinsichtlich der ausgesprochenen Geldstrafen selbst zu kontrollieren.

Um annähernd den zu erwartenden Arbeitsanfall für die Gerichte erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können, wurden im IV. Quartal 1967 im Bezirk Suhl und im II. Quartal 1968 im Bezirk Halle Experimente durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigten die Annahme, daß bei einer rationellen Arbeitsweise der Gerichte und unter Beachtung der Erfahrungen bei der Einziehung von Gerichtskosten eine Mehrbelastung der Gerichte kaum eintritt. Diese Aufgaben können im wesentlichen mit den vorhandenen Arbeitskräften bewältigt werden. In der 1. DB und in der bereits erwähnten Gemeinsamen Anweisung vom 25. Juni 1968 werden die Verantwortlichkeit und die Befugnisse der Zentralbuchhaltungen und der Einzelbuchhaltungen der Gerichte besonders festgelegt. Dabei wird darauf orientiert, Geldstrafen innerhalb eines Jahres einzuziehen. Das erfordert u. a. eine sorgfältige Arbeit der Buchhaltungen bei der Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen.

dfvariekta

Erfahrungsaustausch über Probleme der Kriminalitätsvorbeugung in Städten

Im Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ fand am 14. und 15. Juni 1968 eine Beratung über die Entwicklung eines Modells der Leitung der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in kreisangehörigen Städten statt. An ihr nahmen leitende Funktionäre verschiedener Räte der Kreise, Räte der Städte und volkseigener Betriebe, zahlreiche Kreisstaatsanwälte und Kreisgerichtsdirektoren sowie Mitarbeiter des Instituts für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung, Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR und des Obersten Gerichts teil.

Bei diesem Erfahrungsaustausch ging es — wie Institutsdirektor Prof. Dr. habil. Stiller einleitend betonte — darum, die vielen Initiativen und verschiedenen Methoden der Kriminalitätsvorbeugung kennenzulernen und zusammenzutragen, um sie in das Modell eines funktionsfähigen Systems der Kriminalitätsvorbeugung in der sozialen Einheit „Stadt“ einmünden zu lassen¹. Diesem Ziel ist die Beratung vollauf gerecht geworden: Sie hat ergeben, daß die Orientierung auf die Kriminalitätsvorbeugung in Städten richtig ist. Die von den Teilnehmern dargelegten Erfahrungen und Teilergebnisse sind im wesentlichen repräsentativ für den weiteren Ausbau und die vervollkommnung des Vorbeugungssystems, wenn auch in vielen Einzelfragen noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Der Erfahrungsaustausch bestätigte ferner, daß die Bemühungen der gesellschaftlichen Kräfte und Organisationen Ausdruck der großen Wandlung in der systematischen Bekämpfung der Kriminalität sind, daß die vorbeugende Tätigkeit immer mehr zu einer

Nach Eintritt der Verjährung sind die Maßnahmen zur Beitreibung einzustellen. Der noch nicht verwirklichte Teil der Geldstrafe ist dann zu löschen. Die Verjährungsfrist ist von der zuständigen Buchhaltung von Amts wegen zu kontrollieren.

Aktenführung

Unter Berücksichtigung der Verantwortung, die die Staatsanwaltschaft für die wissenschaftliche Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität, die einheitliche Führung der Kriminalstatistik, die analytische Auswertung der Kriminalität, die Aufsicht über den Strafvollzug und die Führung des Strafregisters trägt, werden auch künftig die Strafakten bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt. Das Gericht behält die Akten nur vorübergehend in den Verfahren, in denen es für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständig ist, und zwar bis zum Abschluß dieser Maßnahmen. Damit soll den Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, die Maßnahmen auf der Grundlage der Hauptakte zu verwirklichen, um das Anlegen besonderer Verwirklichungshefte und einen größeren Papierumlauf zu vermeiden. Ist das nicht möglich, weil das eine oder andere Gericht nicht in der Lage ist, die Akten für diese Zeit aufzubewahren, dann müssen die Akten der Staatsanwaltschaft sofort nach Eintritt der Rechtskraft übergeben werden; vom Gericht sind dann allerdings Verwirklichungshefte anzulegen.

Sache aller Werktätigen wird, die keine Anstrengungen scheuen, um Rechtsverletzer zu einem verantwortungsbewußten Handeln zu erziehen.

Damit wurde zugleich deutlich, wie wichtig das koordinierte Wirken aller gesellschaftlichen Kräfte und ihre einheitliche Leitung ist. Auch auf diesem Gebiet kommt es darauf an, im Rahmen der einheitlichen zentralen Planung und Leitung die Initiative und das eigenverantwortliche Handeln der Betriebe, Städte und Gemeinden sowie der Kollektive von Werktätigen zu entwickeln und zu fördern. Dabei müssen wir uns vor illusionären Vorstellungen über das Wesen und die Ursachen der Kriminalität in der sich auf eigenständiger Grundlage entwickelnden sozialistischen Gesellschaft hüten².

Die Diskussion, aus der hier nur einige Gedanken und Probleme herausgehoben werden können, konzentrierte sich zunächst auf die *Ausarbeitung und Verwirklichung langfristiger, zielgerichteter Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung in der Stadt*, vor allem in richtiger Verbindung mit der Entwicklung perspektivischer Konzeptionen. Die Diskussionsredner gingen von dem in der neuen, sozialistischen Verfassung verankerten Grundsatz aus, daß die Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden den Volksvertretungen obliegt (Art. 43 Abs.2). Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die originäre, kollektive Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe für die komplexe Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität zu bestimmen.

Verschiedene Stadtverordnetenversammlungen haben — ähnlich wie das in den meisten Kreisen der DDR

¹ Vgl. hierzu Lehmann / Stiller, „Zur Entwicklung des Modells eines funktionsfähigen Systems der Kriminalitätsvorbeugung in Städten“. NJ 1968 S. 289 ff.

² vgl. hierzu Harrland, „Probleme der weiteren Ausgestaltung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität“, NJ 1968 S. 417 ff.